Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1775**

15. Wahlperiode 17. 10. 2003

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katherina Reiche, Thomas Rachel, Dr. Maria Böhmer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/1628 –

Die Ziele der Bundesregierung bei der Juniorprofessur im Lichte der Praxis an den Universitäten

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Einführung der Juniorprofessur durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002, das am 23. Februar 2002 (BGBl. I S. 693) in Kraft getreten ist, bezweckt die Bundesregierung, die Habilitation faktisch abzuschaffen. Das klassische Habilitationsverfahren soll nach dem Gesetzeswortlaut, nach seiner Begründung und nach den Verlautbarungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) in der Praxis möglichst nicht mehr vorkommen. Es wird als nicht mehr erforderlich betrachtet. Dagegen wollen einige Länder und große Teile der Wissenschaft, insbesondere die großen geisteswissenschaftlichen Disziplinen, die Juniorprofessur nur alternativ zur Habilitation als gleichwertigen Zugang zur Lebenszeitprofessur akzeptieren. Dennoch besteht die Bundesregierung auf der Juniorprofessur als Regelvoraussetzung für den Zugang zum Beruf des Professors an einer Universität. Der massive Widerstand in den Fächern gegen die Juniorprofessur wird von der Bundesregierung ignoriert.

Die neue Personalstruktur des HRG muss laut Rechtslage in den Ländern erst bis zu Beginn des Jahres 2005 umgesetzt sein. Dies bedeutet, dass es derzeit nur in den wenigen Ländern Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geben kann, in denen das HRG in Landesrecht bereits umgesetzt werden konnte. In den meisten Ländern gibt es noch keine Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, sondern nur Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, denen ggf. schon jetzt Gelegenheit gegeben wird, wie (künftige) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren zu arbeiten. Wegen der von einigen Ländern erhobenen Verfassungsklage gegen das Gesetz sind die meisten Länder mit der Einführung zögerlich.

Trotz gravierender Umsetzungsprobleme, erlahmenden Interesses an der Ausschreibung der Stellen, festgestellten Fehlentwicklungen wie Wettbewerbsverzerrungen durch Bevorzugung von Hausberufungen und trotz anhängiger Verfassungsklage fördert die Bundesregierung gleichwohl die Juniorprofessur mit einem finanziell großzügig ausgestatteten Programm (über 180 Mio. Euro bis

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung vom 14. Oktober 2003 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2007). Im Einzelplan 30 des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2004 sind nach 28,65 Mio. Euro im Vorjahr im Förderprogramm zur Ausstattung von Juniorprofessuren für 2004 sogar 30 Mio. Euro vorgesehen. Die ersten 3 000 Juniorprofessorenstellen werden derzeit noch im Wege der sog. Vorgriffförderung finanziert. Für die Erstausstattung jeder Juniorprofessur sind bis zu 60 000 Euro vorgesehen.

Im Februar 2003 legte die Bundesregierung eine positive Zwischenbilanz ihres Programms vor, die nicht mit dem jetzt bekannt gewordenen seriösen, mit Fakten unterlegten Untersuchungen der „Jungen Akademie an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina", übereinstimmt.

Im Interesse der jungen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler, aber auch im Interesse der Hochschulen selbst ist es daher geboten, die tatsächliche Handhabung des Programms in den Hochschulen, die bisherigen Erfahrungen und die Ergebnisse offen zu legen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Zentraler Punkt des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (HRG) ist die Einführung der Juniorprofessur. Sie hat es ermöglicht, dass junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bereits mit Anfang 30 und nicht erst nach Eintritt in das fünfte Lebensjahrzehnt selbstständig und unabhängig lehren und forschen können.

Wesentliches Element der Juniorprofessur ist, dass künftig nicht mehr die abgebenden, sondern die aufnehmenden Institutionen darüber entscheiden, ob Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über die für die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur erforderliche Eignung und Befähigung verfügen. Dies entspricht der internationalen Üblichkeit und ist deshalb eine wichtige Voraussetzung für die Herstellung der Kompatibilität des deutschen Hochschulsystems. Es ist zugleich Bedingung dafür, dass unser Hochschulsystem für deutsche und ausländische Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler attraktiver wird.

Ebenfalls von Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Hochschulsystems und mehr noch für die Planbarkeit und Sicherheit des Karriereweges der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren ist die Auflockerung des Hausberufungsverbots bei der Berufung auf eine Lebenszeitprofessur. Auch in Zukunft muss zwar zumindest ein Hochschulwechsel nach der Promotion erfolgen, dieser kann aber künftig schon vor oder bei der Berufung auf eine Juniorprofessur vorgenommen werden.

Das bisherige Qualifizierungssystem beruht im Wesentlichen auf drei Elementen: der Habilitation, dem Hausberufungsverbot und der Bestenauswahl unter den Habilitierten im Berufungsverfahren. Insbesondere von den Geisteswissenschaften wird die Beibehaltung dieses Systems vehement gefordert, obgleich gerade auf diesem Gebiet Reformbedarf besteht. Das durchschnittliche Habilitationsalter liegt nach den Feststellungen des Wissenschaftsrates bei 40 Jahren.

Aufgrund des Hausberufungsverbotes gab es an den Hochschulen keine Personalplanung für die Besetzung der Professuren. Nachwuchswissenschaftler werden vielfach völlig unabhängig vom Bedarf an Professoren habilitiert. Die Bestenauswahl unter den habilitierten 40- bis 45-Jährigen führt deshalb auch bei hoch qualifiziertem Nachwuchs bei vielen zum Abbruch der wissenschaftlichen Laufbahn, ohne dass eine rechtzeitige Umorientierung auf andere Berufsfelder erfolgte. Dies führte auch zur Arbeitslosigkeit.

Die neue Personalstruktur des HRG und die Neugestaltung des Weges zur Professur schaffen hier Abhilfe: Schon im Rahmen der Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Vorgriff auf das gemeinsam

mit allen Ländern in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) beschlossene „Programm zur Förderung der Forschung im Rahmen von Juniorprofessuren“ ist festzustellen, dass die Hochschulen aufgrund der Einschränkung des Hausberufungsverbotes erstmals eine Personalplanung für die Besetzung zukünftig frei werdender Professuren durchführen. Juniorprofessuren werden vielfach dort geschaffen, wo in 5 bis 6 Jahren eine Professur frei wird. Sie werden überwiegend extern besetzt, und zwar mit Spitzenkräften des wissenschaftlichen Nachwuchses, die bereits aufgrund einer herausragenden Promotion sowie in einer ersten Postdoc-Phase eindeutig hervorgetreten sind.

Die darüber hinaus durch das HRG eingeräumte Möglichkeit des „tenure track“ schafft planbare Berufsperspektiven, die nur vor allem von der eigenen Leistung abhängig sind.

1. Hält die Bundesregierung an der Zielvorstellung von 6 000 Juniorprofessorenstellen fest, wie sie von der von ihr eingesetzten Kommission empfohlen wird?

Bei der genannten Zahl von 6 000 Juniorprofessuren handelt es sich nicht um eine Zielvorstellung der Bundesregierung, sondern um eine Schätzung im Bericht der Expertenkommission „Reform des Hochschuldienstrechts“. Die Expertenkommission hat dabei darauf hingewiesen, dass der Bedarf an Professorennachwuchs im Zeitverlauf stark schwankt und daher verbindliche Aussagen oder gar Vorgaben nicht für sinnvoll gehalten werden.

2. Hält die Bundesregierung an ihrem Ziel fest, die Habilitation zu beseitigen und die Juniorprofessur als den Regelfall zum Zugang für das Professorenamt an Universitäten durchzusetzen?

Die Bundesregierung teilt die Feststellung des Wissenschaftsrates, dass das Habilitationsverfahren nicht zur Realisierung der mit der Dienstrechtsreform verfolgten Ziele beiträgt. Die Habilitation als Prüfungsverfahren steht vor allem der gewollten größeren Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit des wissenschaftlichen Nachwuchses entgegen.

Die für die Berufung auf eine Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen sollen deshalb künftig nicht mehr zum Gegenstand eines Habilitationsverfahrens gemacht werden, sondern – wie es international üblich ist – nur noch einmal, nämlich im Berufungsverfahren, bewertet werden.

Das Nebeneinander der neuen Juniorprofessur ohne Habilitation und des bisherigen Qualifikationsweges über die Habilitation muss auf den Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2009 beschränkt bleiben. Die Juniorprofessur soll ab 2010 im Regelfall die Einstellungsvoraussetzung für eine Universitätsprofessur sein. Neben der Juniorprofessur sieht das novellierte HRG auch alternative Wege zu einer Universitätsprofessur vor:

- Qualifizierung durch Tätigkeit als wissenschaftliche/r oder künstlerische/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung,
- wissenschaftliche Tätigkeit in der Wirtschaft oder
- wissenschaftliche Tätigkeit in einem anderen gesellschaftlichen Bereich

im In- oder Ausland.

Das allseits befürwortete Reformziel, dem wissenschaftlichen Nachwuchs frühere Selbstständigkeit zu geben, würde jedoch verfehlt, wenn selbst zehn

Jahre nach dem Inkrafttreten der Reform nicht einmal die Hälfte der neuen Professoren vorher Juniorprofessoren waren und damit Eigenverantwortung in Forschung und Lehre hatten.

Zur Vermeidung von Missverständnissen ist darauf hinzuweisen, dass sich das Regelerfordernis auf die Professorenberufungen des Landes bezieht und daher nicht in allen Fachdisziplinen gleichermaßen erfüllt werden muss. Auch gilt es nur für den wissenschaftlichen Qualifikationsweg. Es findet daher für Ingenieurinnen und Ingenieure keine Anwendung, die sich nach der Promotion in der Berufspraxis weiter qualifiziert haben.

3. Rechnet die Bundesregierung damit, dass die Mittel ihres Programms – derzeit als Vorgriffförderung – von den Ländern in voller Höhe genutzt werden?

In den ersten beiden Jahren der Vorgriffförderung (2001 und 2002) hat die Bundesregierung für das Förderprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 23,3 Mio. Euro (aus Einzelplan 30, Kap. 30 02 Tit. 685 10 und 685 97) bereitgestellt. Diese Mittel sind bis zum jeweiligen Jahresende vollständig abgeflossen. Vor diesem Hintergrund rechnet die Bundesregierung auch für das Jahr 2003 damit, dass die Fördermittel in voller Höhe genutzt werden. Aufgrund der fortschreitenden Umsetzung der 5. HRG-Novelle in den Ländern wird auch für die kommenden Jahre mit einer vollständigen Inanspruchnahme der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel gerechnet.

4. Wie viele Mittel sind im Jahre 2001, im Jahre 2002 und bis jetzt im Jahre 2003 an die Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen gezahlt worden?

Im Jahr 2001 wurden an die Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Rahmen des Förderprogramms Mittel in Höhe von umgerechnet 3,9 Mio. Euro gezahlt.

Die ausgezahlte Fördersumme für das Jahr 2002 betrug 19,4 Mio. Euro. Im Jahr 2003 wurden bislang Fördermittel in Höhe von 6 Mio. Euro gezahlt (Stand: 30. September 2003).

5. Wie viele Stellen sind damit in den einzelnen Ländern, Hochschulen und Fächern gefördert worden?

   Wie viele können nach den zur Verfügung gestellten Mitteln noch gefördert werden?

Nach derzeitigem Stand (30. September 2003) wurden bislang Fördermittel für 784,5 Stellen an 56 Hochschulen in allen Bundesländern bewilligt. Die Zahl der Bewilligungen gegliedert nach den einzelnen Ländern und Hochschulen ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (Anlage 1).

Zur Zahl der besetzten Stellen wird auf die Antwort zu Frage 15 verwiesen.

Die Hochschulen sind nach den Fördergrundsätzen dazu verpflichtet, mit dem Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ein ausgewogenes, fachbereichsübergreifendes Konzept für die Einrichtung von Juniorprofessuren vorzulegen. Liegt ein solches vor, steht es den Hochschulen im Rahmen der erteilten Bewilligungen frei, in welcher Reihenfolge und zu welchem Zeitpunkt sie die Juniorprofessuren in den verschiedenen Fachbereichen tatsächlich einrichten. Das BMBF führt jährlich gegen Ende des Jahres eine Umfrage an den Hochschulen zum tatsächlichen Stand der Förderung durch, in der auch die Stellenbesetzung

nach Fachbereichen abgefragt wird. Die Zahl der Stellenbesetzungen in den einzelnen Fachbereichen mit Stand vom 31. Dezember 2002 ergibt sich aus der beigefügten Übersicht (Anlage 2). Über die Stellenbesetzungen nach dem 31. Dezember 2002 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor.

Mit den nach der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2004 bis 2007 zur Verfügung stehenden Fördermitteln in Höhe von 130 Mio. Euro können bei einem Förderbetrag von 60 000 Euro je Stelle noch knapp 2 200 Stellen gefördert werden.

6. Wie viele Stellen sind (nach Ländern, Hochschulen und Fächern) mit internen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt worden?

Wie sich aus den beigefügten Übersichten (Anlage 1 und 2) ergibt, wurden bis zum 31. Dezember 2002 153 Stellen (44 % der insgesamt bis zum Stichtag besetzten Stellen) mit internen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt. Über die Stellenbesetzungen nach dem 31. Dezember 2002 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor. Der Anteil interner Besetzungen variiert fächerspezifisch und fällt in so genannten Mangelfächern wie Medizin und Ingenieurwissenschaften höher aus als in anderen Fachrichtungen.

Da nur für die extern berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Maßgabe des Landesrechts die Möglichkeit besteht, an derselben Hochschule auf eine Lebenszeitprofessur berufen zu werden, relativiert sich die Bedeutung interner Stellenbesetzungen spätestens nach Abschluss der Juniorprofessur.

7. Wie viele Stellen sind mit ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern besetzt worden?

Bis zum 31. Dezember 2002 wurden 52 Stellen mit aus dem Ausland gewonnenen Nachwuchskräften – einschließlich deutscher Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland – besetzt; dies entspricht einem Anteil von 15 %. Über die Zahl der Stellenbesetzungen aus dem Ausland nach dem 31. Dezember 2002 liegen der Bundesregierung noch keine Angaben vor.

8. Mit wie viel Euro wird ein künftiger Juniorprofessor derzeit tatsächlich durch die Hochschulen gefördert?

Die einzelnen Hochschulen erhalten derzeit pro eingerichteter Juniorprofessur vom Bund einen Pauschalförderbetrag in Höhe von 60 000 Euro, der von der Hochschulleitung je nach dem konkreten Bedarf auf die einzelnen Juniorprofessuren verteilt werden kann und soll. Dadurch wird der unterschiedlichen Ausgangssituation zum Beispiel in den Geisteswissenschaften einerseits und in den Naturwissenschaften andererseits Rechnung getragen. Angaben liegen nur hinsichtlich der auf die jeweils bewilligten Stellen insgesamt entfallenden Förderbeträge, nicht aber hinsichtlich der von den Hochschulen für die einzelnen Juniorprofessuren konkret zur Verfügung gestellten Beträge vor.

Die über den Zuschuss des Bundes hinausgehenden Kosten der Sachausstattung sowie die laufenden Personal- und Sachkosten der in die Förderung einbezogenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler trägt nach den Förderbedingungen das jeweilige Land. Über die Höhe dieser Förderung liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

9. Sind der Bundesregierung Unterschiede in den Fächern und der Praxis der Hochschulen bekannt?

   Sind diese Unterschiede gerechtfertigt?

Das Programm ist – den Wünschen der Hochschulen und der Länder entsprechend – flexibel und unbürokratisch ausgelegt und räumt den Hochschulen durch die pauschale Förderung und die sonstige Ausgestaltung der Förderbedingungen einen großen Spielraum für die sachgerechte Verwendung der Mittel im Rahmen des Zuwendungszwecks ein.

Zur Frage der Mittelverteilung auf die einzelne Juniorprofessur sind die Hochschulen durch die Förderbestimmungen sowie ergänzende Hinweise über die Möglichkeit einer bedarfsgerechten (z. B. fachrichtungsspezifischen) Staffelung der konkreten Zuschüsse informiert worden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass der Großteil der Universitäten die Fördermittel dementsprechend nach dem konkreten Bedarf der einzelnen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verteilt.

Durch die dargelegte flexible Ausgestaltung des Programms lässt sich allerdings nicht völlig ausschließen, dass Hochschulen in Einzelfällen die Mittel den Juniorprofessuren ohne eine bedarfsgerechte Differenzierung zur Verfügung stellen. Soweit derartige Einzelfälle bekannt geworden sind, hat das BMBF die betreffenden Hochschulen nochmals ausdrücklich auf die Möglichkeit einer differenzierten Verteilung der Mittel hingewiesen.

10. Wie viele Mittelbaustellen sind seit Einführung der Juniorprofessur weggefallen?

Die Juniorprofessur ist bisher in den Ländern Berlin, Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz eingeführt worden. Über die Zahl der in diesen Ländern ggf. weggefallenen Mittelbaustellen und ob hier ggf. ein direkter Zusammenhang mit der Einführung der Juniorprofessur besteht, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

11. Trifft es zu, dass Fördermittel in vielen Fällen für die vorgesehene Erstausstattung den künftigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nicht sachgerecht zugeteilt werden?

Der Bundesregierung sind nur einzelne Fälle einer nicht sachgerechten Zuteilung der Fördermittel bekannt. Soweit derartige Fälle der Bundesregierung bekannt geworden sind, hat das BMBF die betreffenden Hochschulen nachdrücklich auf die sachgemäße Verwendung der Mittel hingewiesen.

12. Trifft es ferner zu, dass die angestrebte Senkung des zu hohen Durchschnittsalters der Erstberufenen in ein Professorenamt voraussichtlich nicht erreicht wird?

Dies trifft nicht zu.

Mit der Hochschuldienstrechtsreform wird primär das Ziel verfolgt, den Zeitpunkt, von dem an Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Deutschland Selbstständigkeit in Forschung und Lehre erlangen, um rund 10 Jahre vorzuverlagern. Bisher lag dieser Zeitpunkt (erste Berufung auf eine Professur) durchschnittlich jenseits des 40. Lebensjahres. Mit der Juniorprofessur soll er auf Anfang bis Mitte 30 vorverlagert werden.

Die Untersuchung der „Jungen Akademie an der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften und der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina“ belegt, dass dieses Ziel schon jetzt in der Vorgriffsförderungsphase erreicht wurde. Das Durchschnittsalter der in die Vorgriffsförderung aufgenommenen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler lag in dem Untersuchungszeitraum, der ersten Förderphase, bei durchschnittlich 34 Jahren. Da die Vorgriffförderung aufgrund der Besonderheiten der Umstellungsphase vom alten auf das neue Hochschuldienstrecht einen längeren Zeitraum zwischen Promotion und Berufung auf eine Juniorprofessur oder Wissenschaftlerstelle im Rahmen der Vorgriffförderung zulässt, als dies nach dem Auslaufen der Übergangsphase vorgesehen ist, wird das Durchschnittsalter der zukünftig neu berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren noch niedriger liegen.

Die Untersuchung der „Jungen Akademie“ belegt außerdem, dass auch das Ziel der Selbstständigkeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre bereits in der ersten Anlaufphase weitgehend erreicht wurde:

Auf die Frage „Wie schätzen die Juniorprofessoren ihre Gestaltungsspielräume im Hinblick auf die Lehre ein?“ antworteten 75,4 % „im Vergleich zu Assistenten größer“ und 70,4 % „im Vergleich zum Professor gleich oder größer“. Im Hinblick auf die Gestaltungsspielräume in der Forschung antworteten 77 % „im Vergleich zu Assistenten größer“ und 78,1 % „im Vergleich zum Professor gleich oder größer“.

13. Sind der Bundesregierung sog. Mitnahmeeffekte bekannt, bei denen die Hochschulen die ihnen zugeteilten Finanzmittel zweckwidrig nicht oder nicht in ausreichenden Maße für die Förderung der künftigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verwenden?

    Sind Mittel zurückgefordert worden?

Die Zuwendung der Fördermittel erfolgt nach den Fördergrundsätzen zur Deckung von Ausgaben für die sächliche Erstausstattung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Nach dem Zuwendungsbescheid dürfen die Hochschulen die Mittel auch nur für diesen Zweck verwenden. Nach den Nebenbestimmungen zur Projektförderung sind die Hochschulen dazu verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anhand eines Verwendungsnachweises zu belegen. Dies geschieht in Form eines zahlenmäßigen Nachweises der Einnahmen und Ausgaben sowie eines Sachberichts über die eingerichteten Juniorprofessuren. Die bisherige Verwendungsnachweisprüfung hat keine Anhaltspunkte für Mitnahmeeffekte ergeben. Soweit darüber hinaus in Einzelfällen ein entsprechender Verdacht entstanden ist, hat sich dieser nach Überprüfung seitens des BMBF nicht bestätigt.

Eine Rückforderung von Mitteln wegen nicht zweckentsprechender Verwendung ist bislang nicht erfolgt.

14. Werden die künftigen Aufgaben der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in den Stellenausschreibungen konkret beschrieben und wird erfolgreichen Bewerbern ausreichend Gelegenheit gegeben, sich zu bewähren?

    Wird die Möglichkeit des tenure-track (Vereinbarkeit von Beruf und Familie) angeboten?

Die Ausschreibungen der Hochschulen müssen nach den Fördergrundsätzen öffentlich und in der Regel international erfolgen. Weiter gehende Vorgaben existieren nicht.

In der Praxis wird in den Ausschreibungen regelmäßig erläutert, in welchem Fachbereich, welchem Studiengang und mit welchem Schwerpunktthema die künftigen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre tätig sein sollen. Die genauen Aufgaben werden in unterschiedlichem Umfang konkretisiert, z. T. werden einzelne Aufgaben wie die Pflicht zur Mitarbeit beim Aufbau und der Evaluation von Auslandspraktika, zur Pflege bestimmter Kooperationen sowie zur Betreuung von Doktoranden explizit genannt.

Die Bundesregierung geht im Übrigen davon aus, dass die konkreten Aufgaben nicht allein durch die Stellenausschreibung erfasst werden können, sondern zweckmäßigerweise zum Gegenstand mündlicher Absprachen mit der Leitung des jeweiligen Fachbereichs gemacht werden.

Eine Überprüfung der Bewährung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren findet erst im Rahmen der Zwischenevaluation nach 3 Jahren statt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Hochschulen den Juniorprofessorinnen und -professoren im Rahmen ihrer Personalverantwortung ausreichend Gelegenheit zur Bewährung geben. Gegenteilige Informationen liegen nicht vor.

Eine personalrechtlich verbindliche Zusage für einen tenure track können Hochschulen den Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern erst erteilen, wenn der jeweilige Landesgesetzgeber im Landeshochschulgesetz von der durch das HRG eröffneten Möglichkeit der Einräumung eines tenure track Gebrauch gemacht hat. Alle Länder, die die 5. HRG-Novelle bereits in Landesrecht umgesetzt haben (Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz), haben diese Möglichkeit vorgesehen. Angaben dazu, an wie vielen Hochschulen der tenure track tatsächlich angeboten wird, liegen der Bundesregierung nicht vor.

15. Wie viele Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind (als künftige Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) zu Leiterinnen und Leitern von Forschungsnachwuchsgruppen gemäß dem entsprechenden Programm des BMBF bestellt worden?

Bis zum 31. Dezember 2002 konnten 348,5 Stellen mit Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern besetzt werden. Da die Zahlen jeweils jährlich zum Stichtag 31. Dezember abgefragt werden, liegen der Bundesregierung über die seit dem 31. Dezember 2002 besetzten Stellen keine Angaben vor. Die Hochschulen haben für dieses Jahr die Besetzung von weiteren rund 400 Stellen vorgesehen.

Die Diskrepanz zwischen bewilligten (siehe Antwort zu Frage 5) und tatsächlich besetzten Stellen ergibt sich aus den unterschiedlichen Stichtagen (Bewilligungen: Stand 30. September 2003, siehe Frage 5, Stellenbesetzungen: 31. Dezember 2002) sowie aus der Dauer der Besetzungsverfahren. Zwischen Bewilligung, Ausschreibung, Auswahl, Berufung und Dienstantritt (= Stellenbesetzung) kann ein Zeitraum von bis zu über einem Jahr liegen. Ferner konnten in einzelnen Fachbereichen (z. B. Medizin und Ingenieurwissenschaften) aufgrund der Arbeitsmarktlage nicht ausreichend qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gefunden werden. In den problematischen Fachbereichen wurde daher seitens der Hochschulen eher auf eine bereits bewilligte Förderung verzichtet oder diese in die nächste Förderphase übernommen, als eine weniger qualifizierte Bewerbung zu berücksichtigen. Dies spricht für eine verantwortungs- und qualitätsbewusste Auswahl der Hochschulen.

16. Wie viele Nachwuchswissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind in den Ländern, die die Vorschriften des HRG bereits in Landesrecht umgesetzt haben, als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Besoldung nach W 1 berufen worden?

    Wann ist mit den ersten Evaluationen zu rechnen?

    Wie unterscheidet sich die Evaluierung nach drei und sechs Jahren von dem bisherigen kritisierten Verfahren der Habilitation?

Die Vorschriften des neuen HRG wurden bisher von den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Landesrecht umgesetzt.

Angaben über die Anzahl der nach dem Inkrafttreten des Landesrechts berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren liegen der Bundesregierung nicht vor.

Mit ersten Zwischenevaluierungen ist im Jahr 2005 zu rechnen.

Die Zwischenevaluation im dritten Jahr der Tätigkeit der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren unterscheidet sich in vielfacher Weise von dem bisherigen Verfahren der Habilitation:

– Zunächst einmal ist auf die zeitlichen Unterschiede hinzuweisen. Die Zwischenevaluation erfolgt zu einem gesetzlich festgesetzten Zeitpunkt, und zwar im Laufe des dritten Tätigkeitsjahres. Das Habilitationsverfahren wird demgegenüber vielfach erst am Ende der 6-jährigen Assistententätigkeit oder sogar noch erheblich später zum Abschluss gebracht.
– Gegenstand der Zwischenevaluation sind gleichermaßen die Leistungen in Forschung und Lehre. Zentraler Gegenstand des Habilitationsverfahrens ist demgegenüber die wissenschaftliche Leistung, die im Regelfall durch die Habilitationsschrift dokumentiert wird.
– Die Zwischenevaluation dient der Überprüfung der Bewährung in dem ausgeübten Amt und ist auch insofern von der Habilitation als hochschulrechtlichem Prüfungsverfahren zu unterscheiden.

Eine Evaluierung nach sechs Jahren im Sinne einer Abschlussbewertung der erbrachten Leistungen ist bei der Juniorprofessur nicht vorgesehen. Die Bewertung der innerhalb der sechs Jahre und ggf. auch schon zuvor erbrachten Leistungen in Forschung und Lehre erfolgt im Rahmen der Besetzung einer W 2- oder W 3-Professur. Dabei kann es sich entweder um ein herkömmliches Berufungsverfahren mit externer Ausschreibung der zu besetzenden Stelle oder um eine Stellenbesetzung im Rahmen eines tenure track handeln.

17. Ist die beim Habilitationsverfahren kritisierte Anbindung an einen Lehrstuhl auch bei Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren noch Praxis?

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind im Unterschied zu Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in der Qualifizierungsphase befinden, selbstständig und eigenverantwortlich in Forschung und Lehre tätig. Eine Zuordnung zu anderen Hochschullehrern im Sinne einer Weisungsabhängigkeit, wie sie § 53 Abs. 1 Satz 3 HRG für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglicht, ist im Falle der Juniorprofessur, ausgeschlossen.

18. Gibt es Evaluierungsordnungen, damit die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwissenschaftler auf ein rechtsstaatliches, nachvollziehbares Verfahren vertrauen können?

    Sind die Hochschulen rechtlich verpflichtet, Evaluierungsordnungen zu erlassen?

Einige Hochschulen haben bereits Evaluierungsordnungen erlassen, an anderen Hochschulen sind sie gegenwärtig in Vorbereitung.

Die Bundesregierung unterstützt diese Arbeiten durch die Herstellung eines Informationsaustausches zwischen den Hochschulen sowie durch die Information der interessierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler.

Das in seiner Regelungskompetenz auf die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens beschränkte HRG enthält keine Regelungen über den Erlass von Evaluierungsordnungen. Es ist daher die Aufgabe der Landesgesetzgeber, die Notwendigkeit derartiger Regelungen zu prüfen und diese ggf. zu schaffen.

19. Setzt die Bundesregierung moderne Controllingverfahren ein, um den Zweck ihres Förderprogramms sicherzustellen?

    Steht die Bundesregierung mit den Ländern und dem Bundesrechnungshof dazu im Kontakt?

Die Bundesregierung hält die in der Antwort zu Frage 13 erläuterten Kontrollmechanismen für ausreichend, um den Zweck des Förderprogramms sicherzustellen. Wie in der Antwort zu Frage 9 erläutert, wurde das Förderprogramm im Interesse der Hochschulen möglichst unbürokratisch ausgestaltet. Zusätzliche begleitende Kontrollmaßnahmen würden dem Ziel einer möglichst unkomplizierten und mit wenig Verwaltungsaufwand verbundenen Pauschalförderung nicht entsprechen. Die Bundesregierung steht daher auch nicht in Kontakt zu den Ländern oder zum Bundesrechnungshof, um derartige weiter gehende Kontrollen vorzubereiten oder abzustimmen.

20. Wie will die Bundesregierung die notwendige hohe Qualifikation der Hochschullehrer insbesondere in den großen Fächern der Geisteswissenschaften sicherstellen, wenn die Juniorprofessur das Misserfolgsschicksal des Assistenzprofessors erleiden sollte, die Habilitation aber nicht mehr zugelassen ist?

Bund und Länder waren und sind übereinstimmend der Auffassung, dass mit der Einführung der Juniorprofessur eine sinnvolle Neugestaltung der Personalstruktur der Hochschulen erfolgt ist. Sie haben den Hochschulen daher schon ab dem Inkrafttreten des neuen Hochschulrahmengesetzes die Möglichkeit eröffnet, im Vorgriff auf die landesrechtliche Einrichtung der Juniorprofessur Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler berufen zu können, die von Anfang an selbstständig forschen und lehren und denen nach der Anpassung des Landesrechts eine Juniorprofessur übertragen wird.

Diese „Vorgriff-Juniorprofessorinnen und -Juniorprofessoren“ beschreiten keine ausgetretenen Hochschulpfade, sondern betreten Neuland. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind insofern ein gutes Stück Pioniere bei der Reform des deutschen Hochschulsystems.

Die Juniorprofessur bietet ihnen dafür ein Maß an Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, das bisherige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Assistentinnen und Assistenten nicht hatten. Diese bisher fehlende

Selbstständigkeit wurde vom wissenschaftlichen Nachwuchs als großer Mangel und entscheidender Wettbewerbsnachteil des deutschen Hochschulsystems im Vergleich zu den Arbeitsmöglichkeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses im Ausland angesehen.

Mit den Möglichkeiten, eigene Ideen verwirklichen zu können, waren nach einer Studie von Prof. Dr. Ulrich Teichler (Universität Kassel) in Deutschland nur 45 % der Postdoktorandinnen und Postdoktoranden zufrieden gegenüber bis zu 78 % in Großbritannien, den USA, Schweden, Japan und in den Niederlanden.

Insbesondere der Spielraum für die Gestaltung der Lehr- und Forschungsaktivitäten wurde von den deutschen Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern als zu gering eingeschätzt.

Für den Erfolg der Juniorprofessuren ist es natürlich wichtig, dass die jeweilige Hochschulleitung und ihr Fachbereich der Hochschulreform positiv gegenüber stehen und die sich ihnen bietenden Chancen nutzen. Durch

– die internationale Ausschreibung der zu besetzenden Stellen,
– die Bestenauswahl im Berufungsverfahren,
– die Förderung der investiven Erstausstattung durch das BMBF,
– die Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen innerhalb der Fachbereiche und
– eine positive Aufnahme in den Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

können die Hochschulen Spitzenkräfte unter dem wissenschaftlichen Nachwuchs gewinnen und auch dauerhaft an sich binden.

Es ist sicherlich richtig, dass einzelne Hochschulen und Fachdisziplinen der Hochschulreform noch skeptisch gegenüberstehen. Diese Hochschulen und Fachdisziplinen werden es jedoch auf Dauer schwer haben, im nationalen wie im internationalen Wettbewerb junge Spitzenkräfte anzuwerben. Dies kann sich keine Hochschule in einem auf Wettbewerb und Steigerung der internationalen Konkurrenzfähigkeit angelegten Hochschulsystem erlauben. Die Bundesregierung ist daher sehr zuversichtlich, dass die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren letztlich an allen deutschen Universitäten die positive Aufnahme finden, die sie verdienen.

21. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung der dienstrechtlichen Stellung der Juniorprofessoren mit dem Ziel, die in § 48 HRG genannten Zeiträume weiter zu verlängern?

Die Bundesregierung sieht bisher keine Notwendigkeit, die in § 48 HRG genannten Zeiträume zu verlängern. Sie hält es im Übrigen für viel zu früh, Erfahrungen mit der Juniorprofessur zu bilanzieren oder gar bereits Schlussfolgerungen aus den bis heute gemachten Erfahrungen zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass zehn Länder noch nicht einmal die landesgesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geschaffen haben.

22. Wie vereinbart die Bundesregierung die Zielsetzung der Juniorprofessur, jungen Wissenschaftlern einen schnellen Zugang zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit zu geben, mit der in § 44 Abs. 5 und § 47 HRG erhobenen Verpflichtung, den Zugang zur Professur im Bereich der Tier-,

Zahn- und Humanmedizin zusätzlich von einer zuvor abzulegenden langjährigen Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt abhängig zu machen?

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nehmen ihr Fach in Forschung und Lehre selbstständig wahr. Dies setzt nach übereinstimmender Auffassung der Fachvertreter im Bereich der klinischen Medizin voraus, dass Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über eine abgeschlossene Facharztausbildung verfügen. Die Notwendigkeit ärztlicher Weiterbildungen ist auch im bisherigen Recht schon in zeitlichen Sonderregelungen für den Bereich der Medizin berücksichtigt worden.

Geht man von einem Durchschnittsalter zu Beginn der Facharztausbildung, d. h. nach Abschluss von Studium und Promotion, von 30 Jahren aus, so kann die Berufung auf eine Juniorprofessur mit etwa 36 Jahren erfolgen. Die Besetzung von Dauerprofessuren im Bereich der klinischen Medizin erfolgt durchschnittlich in einem erheblich höheren Alter. Insofern kann das Ziel des früheren Beginns der Selbstständigkeit in Forschung und Lehre auch im Bereich der klinischen Medizin mit der Juniorprofessur erreicht werden.

23. Welche Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, insbesondere bei Postdoktorandinnen und Juniorprofessorinnen zu ermöglichen?

Die Verbesserung der Balance von Familie und Beruf ist für die Bundesregierung ein zentrales Thema und gesellschaftliches Reformvorhaben.

Mit den Neuregelungen des 5. HRGÄndG wurden bereits im Jahr 2002 strukturelle Änderungen eingeführt, welche die Zugangsvoraussetzungen für die Hochschullehrerlaufbahn auch in Hinsicht auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern.

Die frühere Eigenständigkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen der Juniorprofessur (§ 48 HRG), die Einschränkung des Hausberufungsverbots (§ 45 Abs. 2 HRG) und die Möglichkeit der Einräumung eines tenure track (§ 45 Abs. 1 HRG) dienen dieser Zielsetzung. Sie mindern in Zukunft den bestehenden hohen räumlichen Mobilitätsdruck für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, der nach wie vor vereinbarkeitsfeindlich wirkt. Darüber hinaus sehen die gesetzlichen Regelungen (§§ 50, 57b HRG) Möglichkeiten zur Verlängerung von befristeten Beschäftigungsphasen bei Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege und Betreuung von Kindern unter 18 Jahren vor.

Das Fachprogramm „Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre“ des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms des Bundes und der Länder (HWP) wird bis 2006 in Höhe von rund 30,7 Mio. Euro jährlich weiter fortgeführt. Hierüber wird den Hochschulen ermöglicht, der Chancengleichheit dienende, strukturell wirkende Projekte und Maßnahmen durchzuführen.

Schon seit 1999 fördert die Bundesregierung die Kinderbetreuung an Forschungseinrichtungen. Die institutionell geförderten Forschungseinrichtungen Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft, Helmholtz Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren und die Deutsche Forschungsgemeinschaft können öffentliche Zuwendungen haushaltsneutral zur Erschließung und Sicherung von Kinderbetreuungsangeboten für ihre Beschäftigten nutzen. Entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen einzelner Forschungseinrichtungen hat sich ein stark differenziertes Angebot von Kinderbetreuungsmodellen entwickelt. Dieses trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Wissenschaftlerinnen zu verwirklichen.

In die Nachwuchsförderungsprogramme der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und in die durch das Hochschul- und Wissenschaftsprogramm des Bundes und der Länder (HWP) geförderten Programme und Projekte wurden in den letzten Jahren unterschiedliche Regelungen implementiert (z. B. Krankenversicherungszuschuss für allein erziehende Mütter nach dem Lise-Meitner-Programm/NRW), die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Richtungweisend sind in diesem Zusammenhang auch die DFG-Forschungsstipendien und das DFG-Emmy Noether-Programm für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, die folgende unterstützende Maßnahmen vorsehen:

- Möglichkeit von Teilstipendien (bis zu 50 %) für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die sich neben ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit der Betreuung ihrer Kinder widmen wollen, die Laufzeit des Stipendiums verlängert sich entsprechend,
- Sonderregelungen bezüglich der Altersgrenze bei Überschreitung derselben infolge von Kinderbetreuungszeiten bzw. Verzicht auf Altersgrenzen,
- Betreuungszuschläge für Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, mit besonderen Konditionen für die genannten Teilstipendien und für Alleinerziehende,
- Berücksichtigung von begleitenden Ehepartnern und Kindern bei Auslandszuschlägen und Fahrt- und Umzugskostenzuschüssen bei Auslandsaufenthalten,
- Verlängerung der bewilligten Förderdauer bei der Geburt eines Kindes nach Antritt des Stipendiums.

Ergänzend ist auf Reformen außerhalb des eigentlichen Hochschul- und Wissenschaftsbereichs hinzuweisen, die aber auch die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland verbessern:

- Ganztagsschulprogramm: Die Bundesregierung wird mit dem im Februar dieses Jahres gestarteten Investitionsprogramm „Zukunft Bildung und Betreuung“ in den Jahren 2003 bis 2007 durch den Ausbau des bestehenden Angebots an Ganztagsschulen mit insgesamt 4 Mrd. Euro zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.
- Die Voraussetzungen für das Erziehungsgeld und die Elternzeit wurden seit 1998 verbessert. Der Anspruch auf Teilzeitarbeit während der Elternzeit wurde eingeführt. Die zulässige Teilzeitarbeit während der Elternzeit wurde von bisher 19 auf 30 Wochenstunden für jeden Elternteil erweitert.
- Die Verbesserung der Kinderbetreuung: Der Bund wird sicherstellen, dass in dieser Legislaturperiode in jedem Bundesland eine bedarfsgerechte Betreuungsquote für Kinder unter 3 Jahren erreicht wird. Ab 2005 stellt der Bund den Kommunen durch eine Entlastung von anderen Kosten schrittweise aufwachsend bis zu 1,5 Mrd. Euro jährlich für den Ausbau der Kinderbetreuung für die unter Dreijährigen zur Verfügung. Außerdem beteiligt sich der Bund schon jetzt indirekt über den Bund-Länder-Finanzausgleich an der Kindertagesbetreuung.
- Die Initiierung von Bündnissen für Familie: Auf lokaler Ebene sollen Politik, Wirtschaft, Sozialverbände und bürgerschaftliches Engagement kooperieren. Ziel dieser lokalen Bündnisse ist es, gemeinsam Verantwortung für Familienfreundlichkeit zu übernehmen und eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt möglich zu machen.

Anlage 1

Vorgriffförderung-Juniorprofessuren

Stand: 30.09.2003

1	2	3	4	5
Bundesland	Universität	bisher bewilligte Stellen	bis Ende 2002 besetzte Stellen	Interne Besetzungen von Spalte 4
Baden-Württemberg	Uni Freiburg	13	4	0
	Uni Konstanz	6	0	0
	Uni Ulm	12	9	3
Gesamt		*31*	*13*	*3*
Bayern	TU München	6	0	0
	Uni Bayreuth	8	8	0
Gesamt		*14*	*8*	*0*
Berlin	HU Berlin	50	38	15
	FU Berlin	35	11	4
	TU Berlin	10	0	0
Gesamt		*95*	*49*	*19*
Brandenburg	Uni Potsdam	14	5	0
	EUV Frankfurt/O	5	2	0
	BTU Cottbus	9	1	0
Gesamt		*28*	*8*	*0*
Bremen	Uni Bremen	*20*	*8*	*0*
Hamburg	Uni Hamburg	43	9	9
	TU Hamburg-Harburg	4	0	0
Gesamt		*47*	*9*	*9*
Hessen	Uni Marburg	15	13	2
	Uni Darmstadt	15	12	5
	Uni Frankfurt/Main	19,5	11,5	3
Gesamt		*49,5*	*36,5*	*10*
Mecklenburg-Vorpommern	Uni Rostock	*8*	*0*	*0*
Niedersachsen	Uni Göttingen	36	27	8
	Uni Lüneburg	7	6	3
	TU Claustahl	7	2	0
	Uni Hildesheim	4	1	0
	TU Braunschweig	10	0	0
	Uni Oldenburg	16	8	0
	Uni Osnabrück	12	4	1
	Med. HS Hannover	16	16	10
	HS für Musik und Theater Hannover	2	0	0
	Uni Hannover	24	11	5
	HS BK Braunschweig	2	2	0
	Tierärztliche HS Hannover	10	0	0
Gesamt		*146*	*77*	*27*
Nordrhein-Westfalen	Uni Witten/Herdecke	8	3	3
	Uni Paderborn	11	4	3
	Uni Bielefeld	10	6	4
	Uni Siegen	7	4	2
	Uni Bochum	35	20	10
	Uni Dortmund	12	3	3
	Uni Düsseldorf	13	13	7
	RWTH Aachen	12	5	4
	FernUni Hagen	9	0	0
Gesamt		*117*	*58*	*36*
Rheinland-Pfalz	Uni Kaiserslautern	22	16	7
	Uni Mainz	15	0	0
	Uni Koblenz-Landau	11	0	0
	Uni Trier	12	0	0
Gesamt		*60*	*16*	7
Saarland	Uni Saarland	*9*	*2*	*0*

Bundesland	Universität	bisher bewilligte Stellen	bis Ende 2002 besetzte Stellen	interne Besetzungen von Spalte 4
Sachsen	Uni Leipzig	14	3	2
	TU Dresden	11	2	2
	TU Chemnitz	14	8	4
	TU Freiberg	6	1	0
Gesamt		***45***	***14***	***8***
Sachsen-Anhalt	Uni Halle	15	8	6
	Uni Magdeburg	18	11	8
Gesamt		***33***	***19***	***14***
Schleswig-Holstein	Uni Kiel	27	8	5
	Uni Flensburg	5	1	0
	Uni Lübeck	11	3	3
Gesamt		***43***	***12***	***8***
Thüringen	Uni Jena	22	10	7
	Bauhaus Uni Weimar	14	9	5
	TU Ilmenau	3	0	0
Gesamt		***39***	***19***	***12***
Gesamt	**56 Universitäten**	***784,5***	***348,5***	**153**

Anlage 2

Stellenbesetzungen nach Fachbereichen

Stand: 31.12.2002

1	2	3
Fachrichtungen	**Anzahl Stellenbesetzungen insgesamt**	**Anteil interner Besetzungen von 2**
Sprach-, Kulturwissen-schaften, Sport	61	16
Rechts-, Wirtschafts-, Sozialwissenschaften	44,5	19
Mathematik, Naturwissenschaften	121	47
Ingenieurwissenschaften	28	19
Medizin	66	40
Agrar-, Forst-, Ernährungs-wissenschaften	9	3
Kunst, Kunstwissenschaften	7	2
Sonstige	12	7
Summe:	**348,5**	**153**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333